



Verordnung über die Entschädigungen

der Controllingkommission, der Bildungskommission, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre

der Gemeinde Malter

vom 07. September 2011

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Besoldungs- und Entschädigungsanspruch	3
Art. 3	Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen	3
Art. 4	Entschädigung der Controllingkommission	3
Art. 5	Entschädigung der Bildungskommission	3
Art. 6	Entschädigung des Urnenbüros	3
Art. 7	Entschädigung der weiteren Kommissionen	3
Art. 8	Entschädigung für die Protokollführung	4
Art. 9	Funktionäre	4
Art. 10	Spesen	4
Art. 11	Versicherung	4
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 13	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Malters erlassen gestützt auf Art. 29 lit a der Gemeindeordnung, § 5 der kantonalen Verordnung zum Personalgesetz, Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 7 Abs. 2 der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder der Controllingkommission, der Bildungskommission, des Urnenbüros, der ständigen und nichtständigen Kommissionen und die Funktionäre der Gemeinde Malters.

Art. 2 Besoldungs- und Entschädigungsanspruch

Der Anspruch auf Besoldung und Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantrittes oder der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder mit der Beendigung der Tätigkeit.

Art. 3 Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen

Die Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen erfolgt in der Regel jährlich. Über Sonderfälle bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Art. 4 Entschädigung der Controllingkommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erhalten die Mitglieder der Controllingkommission eine Entschädigung, die vom Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Voranschlages festgesetzt wird.

Art. 5 Entschädigung der Bildungskommission

Die Entschädigung der Mitglieder der Bildungskommission wird jährlich im Rahmen des Voranschlages vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Entschädigung des Urnenbüros

- ¹ Die Mitglieder des Urnenbüros und zugezogene Personen erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung, welche der Gemeinderat jährlich im Rahmen des Voranschlages festlegen.
- ² Die Urnenbüropräsidenten und -präsidentinnen haben an Abstimmungs- und Wahltagen, an denen sie die Leitung des Urnenbüros übernehmen, Anrecht auf eine um 25% erhöhte Entschädigung pro Einsatzstunde.

Art. 7 Entschädigung der weiteren Kommissionen

- ¹ Die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten als Entschädigung ein vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Voranschlages festzusetzendes Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft, zu der offiziell eingeladen wurde. Gleich entschädigt werden die zeitlichen Aufwendungen von Kommissionsdelegationen oder einzelnen Mitgliedern, welche einen zugewiesenen Auftrag ausführen.
- ² Hauptamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates wird für Kommissionssitzungen während der Arbeitszeit keine Entschädigungen ausgerichtet. Für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit besteht der Anspruch auf ein Sitzungsgeld, wie dies den Kommissionsmitgliedern bezahlt wird.

- ³ Die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen haben Anrecht auf ein um 50% erhöhtes einfaches Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder und zwar als Abgeltung für die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen sowie das Führen der Kommissionen (bezogen auf die effektive Sitzungsdauer).
- ⁴ Über Ausnahmen und besondere Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 8 Entschädigung für die Protokollführung

- ¹ Für Angestellte der Gemeinde, die an Kommissionssitzungen mit der Protokollführung betraut werden, richtet sich die Entschädigung nach Art. 10 der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters.
- ² Wird ein Kommissionsmitglied mit der Protokollführung betraut, wird ihm der Zeitaufwand für die Ausfertigung des Protokolls zum gleichen Ansatz wie als Kommissionsmitglied entschädigt.
- ³ Wird für die Protokollführung eine Drittperson beigezogen, wird dieser für die Sitzungsdauer und den Zeitaufwand für die Ausfertigung des Protokolls die gleiche Entschädigung wie für Kommissionsmitglieder im Sinne von Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 9 Funktionäre

- ¹ Als Funktionäre gelten Personen, die im Auftrag der Gemeinde eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.
- ² Die Entschädigungen der Funktionäre werden vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

Art. 10 Spesen

- ¹ Fixe Spesen werden vom Gemeinderat und im Rahmen des Voranschlages festgelegt.
- ² Über die Berechtigung und die Ansätze der übrigen Spesen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Art. 11 Versicherung

Soweit nicht das Personalrecht der Gemeinde Malters zur Anwendung gelangt, sind die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit gegen Unfälle versichert.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Entschädigung der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Schulleitung, der Musikschulleitung, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre der Gemeinde Malters vom 01. März 2001 mit Änderung vom 01. September 2008 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Oktober 2011 in Kraft.

Malters, 07. September 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger